

Synopse zum VwAufsG mit Integration des Arbeitsrechtlichen Genehmigungsgesetzes (ArbGenG)

<p>Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VVwAufsG)</p> <p>Vom 23. November 2013 (ABl. S. 318)</p>	<p>Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz – VwAufsG)</p> <p>Vom [...]</p>	<p>Verordnung über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsverordnung – VwAufsV)</p> <p>Vom [...]</p>
<p>Erster Teil: Einleitende Vorschriften</p>	<p>Erster Teil: Einleitende Vorschriften</p>	
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Vermögensverwaltung und die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von 	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Verwaltung und die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von 	

<p>ihnen gebildeten Zweckverbände, 2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.</p>	<p>ihnen gebildeten Zweckverbände, 2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.</p>	
<p style="text-align: center;">Zweiter Teil: Aufsicht</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Teil: Aufsicht</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz</p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke stehen unter kirchlicher Aufsicht. (2) 1 Durch die kirchliche Aufsicht sollen die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, unterstützt und gefördert und in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung gestärkt werden. 2 Zweck der kirchlichen Aufsicht ist es, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten sowie die kirchliche Ordnung zu wahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Inhalt der kirchlichen Aufsicht</p> <p>(1) Soweit die kirchlichen Körperschaften Aufgaben ihres eigenen Verantwortungsbereichs wahrnehmen, beschränkt sich die kirchliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen Aufgaben sowie die Einhaltung der</p>		

<p>Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht). (2) Soweit die kirchlichen Körperschaften übertragene Aufgaben wahrnehmen, erstreckt sich die kirchliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens einschließlich der Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen (Fachaufsicht).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Informationsrechte</p> <p>1 Die aufsichtsführende Stelle ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. 2 Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern sowie die Einberufung von Sitzungen verlangen oder an Sitzungen teilnehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausübung der Rechtsaufsicht</p> <p>(1) 1 Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat die aufsichtsführende Stelle rechtswidrige Beschlüsse, Verwaltungsakte und sonstige Maßnahmen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. 2 Bei Nichterfüllung von kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder</p>		

<p>Verpflichtungen hat sie die kirchliche Körperschaft zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.</p> <p>(2) 1 Kommt eine kirchliche Körperschaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der rechtsaufsichtsführenden Stelle nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der kirchlichen Körperschaft treffen und vollziehen. 2 Die Beteiligten sind zuvor anzuhören.</p> <p>(3) 1 Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht sind zu begründen. 2 Von der Begründung kann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.</p> <p>(4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Maßnahmen der Rechtsaufsicht innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausübung der Fachaufsicht</p> <p>Im Rahmen der Fachaufsicht kann die aufsichtsführende Stelle der kirchlichen Körperschaft für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Beauftragter</p>		

<p>Entspricht die Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung und reichen die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 5 und 6 nicht aus, die Gesetzmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung zu sichern, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnimmt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Das Kreiskirchenamt ist Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die kirchenkreisangehörigen Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.</p> <p>(2) Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände ist das Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche unterstehen der Fachaufsicht des Landeskirchenamtes im Rahmen der geltenden Ordnungen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 9 Genehmigung</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen soweit nachfolgend oder spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist. (2) 1 Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Genehmigung. 2 Verträge und einseitige Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen</p>		
<p style="text-align: center;">Dritter Teil: Vermögensverwaltung</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Teil: Verwaltung</p>	
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Vermögensverwaltung</p> <p>(1) Das kirchliche Vermögen dient mittelbar und unmittelbar der Verkündigung des Wortes Gottes, der Mission, der Seelsorge, der Diakonie und der Bildung und darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwendet werden. (2) Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vermögensverwaltung</p> <p>(1) Das kirchliche Vermögen dient mittelbar und unmittelbar der Verkündigung des Wortes Gottes, der Mission, der Seelsorge, der Diakonie und der Bildung und darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwendet werden. (2) Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig</p>	

<p>nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der kirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird; 2. aus dem kirchlichen Vermögen in Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind; 3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Erwirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird; 4. Rechenschaft über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung gegeben wird. <p>(3) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern.</p>	<p>nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der kirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird; 2. aus dem kirchlichen Vermögen in Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfasst und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die sie jeweils bestimmt sind; 3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch rechtzeitige Planung, Festlegung und planmäßiges Erwirtschaften der Einnahmen und Ausgaben gesichert wird; 4. Rechenschaft über die Verwaltung, insbesondere die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplans und die Wirtschaftsführung gegeben wird. <p>(3) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise vor Verlust und Schäden zu sichern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit</p> <p>Die Vermögensverwaltung liegt bei den Stellen, die jeweils durch die kirchliche Ordnung, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeit</p> <p>Die Vermögensverwaltung liegt bei den Stellen, die jeweils durch die kirchliche Ordnung, insbesondere</p>	

<p>Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.</p>	<p>Kirchenverfassung, Kirchengesetze, Satzungen oder Vereinbarungen bestimmt sind. Diese führen die Geschäfte, sorgen für die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte befassten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr, sofern diese Befugnisse nicht durch Vereinbarung oder durch Satzung auf andere Stellen übertragen sind.</p>	
<p>Zweiter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen (..)</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 (...)</p>	
	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt: Arbeitsrechtliche Maßnahmen</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 24 Anzeige- und Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Arbeitsverträge und Änderungsverträge der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sie sind der nach § 25 zuständigen Behörde zunächst anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 24</p> <p>(1) Für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag im Original in 3-facher Ausfertigung, 2. Personalblatt, 3. Vollständige Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweise,

	<p>sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen verweigert wird.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Arbeitsverträge und Änderungsverträge lediglich der nach § 25 zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit erfolgt, 2. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird, 3. eine Aushilfstätigkeit für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten aufgenommen wird oder 4. die Eingruppierung nicht die Entgeltgruppe E 8 übersteigt. <p>(3) Die Anzeige entfällt, sofern die Erstellung der Vertragswerke durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen wurde.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Auszug des Stellenplans und der Stellenbewertung 5. Nachweis der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. <p>(2) Für die Anzeige ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag 2. Personalblatt, 3. Vollständige Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweise, 4. Stellenbeschreibung. <p>Die Anzeige soll an die zuständige Behörde (§ 25 VwAufsG) gerichtet werden. Die erforderlichen Unterlagen sollen zusammenhängend eingereicht werden.</p> <p>(3) Der Antrag auf Genehmigung sowie die Anzeige sollen 6 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise vor Eintritt der Änderung, an die zuständige Behörde (§ 25 VwAufsG) gerichtet werden.</p> <p>(4) Sofern der Antrag auf Genehmigung sowie die Anzeige erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses oder nach Eintritt der Änderung erfolgt ist, muss zusätzlich schriftlich ein Grund genannt werden, der die verspätete Antragstellung beziehungsweise Anzeige rechtfertigt.</p>
--	---	--

		<p>(5) Die Genehmigung wird insbesondere erteilt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu besetzende Stelle im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehen und bewertet ist, 2. der Mitarbeiter Mitglied einer Gliedkirche der Evangelische Kirche in Deutschland oder einer Kirche ist, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist und 3. wenn der vom Landeskirchenamt bekannt gemachte Formular-Arbeitsvertrag oder eine Formular-Änderungsvereinbarung verwendet wurde.
	<p style="text-align: center;">§ 25 Zuständigkeit</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung sowie die Entgegennahme der Anzeigen von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen der Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 ab einer Eingruppierung über der Entgeltgruppe E8</p> <p>(2) Das Kreiskirchenamt ist zuständig für die Genehmigung sowie die Entgegennahme der Anzeigen von Arbeitsverträgen und Änderungsverträgen der Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2, sofern nicht das Landeskirchenamt gemäß Absatz 1 zuständig</p>	

	ist.	
Vierter Teil: Schlussbestimmungen	Vierter Teil: Schlussbestimmungen	
<p style="text-align: center;">§ 24 Ausführungsverordnung</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung (Ausführungsverordnung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ausführungsverordnung</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung (Ausführungsverordnung).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Gleichstellungsklausel</p> <p>Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Gleichstellungsklausel</p> <p>Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. (2) 1 Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. das Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des VVwAufsG</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 01.07.2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Kirchengesetz über kirchenaufsichtliche Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 22. März 1997 (Abl.</p>

<p>in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 217),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b), Absatz 2 Buchstabe b) bis e) und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121), 3. das Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S.124), 4. die Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen, Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992.“ <p>2 Abweichend von Satz 1 Nummer 3 sind die Vorschriften über die Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchengemeinden (§§ 18 bis 21 Vermögensverwaltungsgesetz) noch für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anzuwenden.</p> <p>(3) Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind alle entgegenstehenden Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind, nicht mehr anzuwenden.</p> <p>(4) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung treten außer Geltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über die Vermögens- und 		<p>ELKTh S.149)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Rechtsverordnung über das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen arbeitsrechtlicher Maßnahmen vom 8. Juli 1997(ABl. ELKTh S. 221) 3. § 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121).
---	--	---

<p>Finanzverwaltung vom 6. Juni 1998 (ABI. EKD S. 418, ABI. EKKPS 2000 S. 147), 2. die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137, ABI. EKKPS 2000 S. 148).</p>		
---	--	--